

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

XIV. Jahrgang.

Daressalam. 16. Juli 1913.

Nr. 37.

Inhalt: Abänderung der Jagdverordnung. — Bekanntmachung betr. Viehtreibweg von Morogoro nach Kissaki. — Mitglieder der Gewerbesteuer-Obererschätzungskommission.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 Absatz III, des § 3 Absatz II sowie des § 5 c Absatz II der Jagdverordnung vom 5. November 1908

wird die Liste der in § 2 Absatz I aufgeführten Tiere dahin abgeändert, daß nunmehr der Abschluß der nachstehend unter Ziffer I aufgeführten Tiere verboten ist. Ferner wird die Tierklassen-Einteilung des § 3 Absatz I in der nachstehend aus Ziffer II ersichtlichen Weise abgeändert, und außerdem die Beschränkung in § 5 c Ziffern 1 und 2 dahin abgeändert, daß nunmehr die nachstehend unter Ziffer III angegebenen Beschränkungen gelten.

Diese Bestimmungen treten sofort mit der Maßgabe in Kraft, daß die auf Grund der bereits ausgestellten Jagdscheine abgeschlossenen Tiere einer bis dahin für den Abschluß nicht eingeschränkten Tiergattung auf die jetzt beschränkte Abschlußzahl nicht angerechnet werden.

Daressalam, den 14. Juli 1913

Der Kaiserliche Gouverneur
S e h n e e.

J. Nr. 17085/13 VIII.

I. Verzeichnis der Tiere, deren Abschluß oder Fang nach § 2 der Jagdverordnung vom 5. November 1908

30. Dezember 1911 verboten ist.

1. Strauße, Aasgeier, Schlängengeier (Sekretäre), Kronenkraniche und Eulen, deren Eier auch nicht fortgenommen oder beschädigt werden dürfen.
2. Gorilla und Schimpanse.
3. Seekuh und Schuppentier.
4. Jungtiere (Fohlen, Kälber) von Nashorn, Zebra, Giraffe, Flußpferd und sämtlichen Horntieren (Antilopen- und Gazellenarten einschließlich Büffel und Gnu),

5. alle Muttertiere der unter 4. genannten Arten, sobald unzweideutig zu erkennen ist, daß sie ein Junges bei sich haben,
6. Weibliche Stücke, auch ohne Jungtierbegleitung von großer Schraubenantilope, kleinen Schraubenantilope, Wasserbock und Hirschantilope, Gras- und Moorantilope, Sumpfbock, Giraffengazelle.

II. Einteilung der jagdbaren Tiere in § 3 der Jagdverordnung vom 5. November 1908

30. Dezember 1911

Klasse I.

Alle jagdbaren Tiere unter Ausschluß der in § 2 sowie in den folgenden Klassen aufgeführten.

Klasse II.

Nashorn, Giraffe, große Schraubenantilope (Kudu).

Klasse III.

Elefant.

Raubtiere, Fluß-, Warzen- und Stachelschwein, Erdferkel, Affen (mit Ausnahme der in den §§ 2 und 5 c genannten), Raubvögel (mit Ausnahme der im § 2 aufgeführten), Amphibien und Reptilien.

III. Verzeichnis der Tierarten, deren Abschluß gemäß § 5 c der Jagdverordnung vom 5. November 1908

30. Dezember 1911 beschränkt ist.

Von den zur Jagd freigegebenen Tieren dürfen an männlichen Stücken auf einen Jagdschein erlegt werden:

1. von Nashorn, sämtlichen Arten Giraffen zusammen, Flußpferd (mit Ausnahme der Verwaltungsbezirke Tanga, Pangani, Rufiji und Lindi, in welchen der Abschluß der Flußpferde unbeschränkt bleibt), Spießbock, Gras- und Moorantilope, großer Schraubenantilope, Giraffengazelle, sämtlichen Colobusaffenarten zusammen, sowie von Kandt's Meerkatze nicht mehr als je zwei Stück;
2. von Büffel, Elenantilope Marabu und von

sämtlichen Arten weißer Reihet zusammen nicht mehr als je vier Stück;

3. von Zebra, Gnu sowie von sämtlichen übrigen Antilopen und Gazellenarten nicht mehr als je zehn Stück.

Jedes erlegte weibliche Stück vorgenannter Wildarten kommt bei der Anrechnung zwei männlichen Stücken gleich.

J. Nr. 17085/13. VIII.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung vom 4. Juli 1912, J. Nr. 15779/V. B. (A. Anz. Nr. 35), wird dahin ergänzt, daß unter dem in den Absätzen X und XI unter C genannten Viehtreibeweg von Morogoro nach Kissaki der Weg über Matombo zu verstehen ist.

Daressalam, den 10. Juli 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 15390/13. V. B.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Absatzes 7 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 7. Dez. 1907 betreffend die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb wird öffentlich bekannt gemacht, daß zu Mitgliedern der Gewerbesteuer-Obererschätzungskommission für das Rechnungsjahr 1913 berufen worden sind:

1. Der Gerichtsassessor Dr. Goormann,
2. Der Zolldirektor Fischer,
3. Der Gouvernementssekretär Schoen,
4. Der Kaufmann P. Devers,
5. Der Kaufmann Greiner,
6. Der Rechtsanwalt u. Notar Dr. Hofmann, sämtlich in Daressalam,

Den Vorsitz führt der Regierungsrat und Referent Herrmann.

Daressalam, den 12. Juli 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 17109/13. O. E. K.